

NEWS

NEUES AKTIENRECHT IN
DER SCHWEIZ: DIE «GROSSE»
AKTIENRECHTSREVISION
WURDE VERABSCHIEDET.

Aktienkapital und neu geschaffenes Kapitalband

Der Nennwert einer Aktie kann in Zukunft auch weniger als die heute vorgeschriebenen CHF 0.01 betragen, muss aber über Null liegen. Zudem wird es möglich, das Aktienkapital in einer ausländischen Währung zu führen, soweit diese für die Gesellschaft wesentlich ist. Das Minimalkapital bleibt weiterhin CHF 100'000.

Erwähnenswert ist die neu geschaffene Möglichkeit der Schaffung eines Kapitalbandes, innerhalb dessen der Verwaltungsrat das Aktienkapital der Gesellschaft während fünf Jahren hinauf- oder herabsetzen kann. Die – von der Generalversammlung genehmigte – Erhöhung bzw. Herabsetzung kann bis 50% des Aktienkapitals betragen. Das Kapitalband kann vor allem im Zusammenhang mit Sanierungen von Interesse sein.

Ausschüttung von Interimsdividenden

Eine Kodifikation erfahren auch die bislang umstrittenen Interimsdividenden. Die Ausschüttung von Gewinnen während des laufenden Geschäftsjahres soll unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein.

Modernisierung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird dem digitalen Zeitalter angepasst, neu ist der Einsatz von elektronischen Mitteln zugelassen, d.h. die Teilnahme und die Stimmabgabe soll auch schriftlich und auf elektronischem Weg erfolgen können. Das macht den Weg frei zur Abhaltung einer rein virtuellen Generalversammlung ohne einen eigentlichen physischen Versammlungsort, soweit dies in den Statuten so vorgesehen ist.

Für Diskussionen sorgte die Frage, ob die Generalversammlung auch im Ausland stattfinden darf. Gemäss Gesetzestext ist dies zulässig, solange dadurch die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung nicht in unsachlicher Weise erschwert wird und der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen.

Nach langjährigen Diskussionen verabschiedete das Parlament am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsrevision, deren Ziel die Modernisierung des Aktienrechts ist. Die Gesetzesänderung wird mehrheitlich positiv aufgenommen, bringt sie doch eine Reihe von Vereinfachungen und Flexibilisierungen mit sich. Nachfolgend werden ausgewählte Aspekte der neuen Gesetzgebung zusammengefasst.

Stärkung der Aktionärsrechte

Des Weiteren erfahren Aktionärsrechte eine Stärkung, dies gilt insbesondere für die Rechte von Minderheitsaktionären. Anstatt wie bis anhin 10%, sollen bei börsenkotierten Unternehmen nun 5% der Aktionäre die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können, bei anderen Gesellschaften können dies Aktionäre mit 10% der Stimmen oder des Aktienkapitals tun. Das Recht zur Traktandierung setzt eine Beteiligung von 0.5% bei Publikumsgesellschaften und 5% bei privaten Gesellschaften voraus.

In nicht-kotierten Gesellschaften sollen Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vereinigen, auch ausserhalb der Generalversammlung Fragen stellen können. Auch das Einsichtsrecht wird vereinfacht: Aktionäre, die über mehr als 5% des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, können jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen. Die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft, wie z.B. der Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben jedoch vorbehalten.

Neues Sanierungsrecht

Von besonderer Bedeutung sind sodann die neuen Bestimmungen betreffend Unternehmenssanierungen. Diese sollen vereinfacht und aussergerichtliche Sanierungsverfahren gestärkt werden.

Neu hat der Verwaltungsrat bereits bei drohender Illiquidität Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu treffen und wenn nötig, zusätzliche Schritte zur Sanierung einzuleiten oder solche der Generalversammlung zu beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die notwendigen Schritte früh genug in die Wege geleitet werden. Auch bei hälftigem Kapitalverlust sind weiterhin Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Der Verwaltungsrat erhält mitunter mehr Zeit zur Sanierung: Der Verwaltungsrat muss im Falle einer Überschuldung die Bilanz nicht deponieren, wenn

begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach dem Vorliegen eines geprüften Zwischenabschlusses behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden oder aber, wenn genügend Gläubiger Subordination erklären.

Abgeschafft wird demgegenüber der Konkursaufschub. Als gerichtliches Sanierungsverfahren zur Abwendung der Insolvenz verbleibt nunmehr das Nachlassverfahren.

Vertretung der Geschlechter

Ein viel diskutierter Punkt war die Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung von grösseren Publikumsgesellschaften. Wenn nicht jedes Geschlecht mit mindestens 30% im Verwaltungsrat und mit 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist, muss die Gesellschaft die Gründe für die Untervertretung und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts offenlegen (Comply or Explain). Sanktionen bei Nichterfüllung dieser Quoten sind nicht vorgesehen. Zudem gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Besetzung des Verwaltungsrates und von zehn Jahren für die Geschäftsleitung.

Weitere Aspekte

Weitere Aspekte der Revision betreffen die Überführung der bislang in der Vergütungsverordnung (VegüV) verankerten Vorschriften zur Vergütung des oberen Managements ins Obligationenrecht und die Transparenz von Zahlungen von Rohstoffunternehmen an staatliche Stellen.

Handlungsbedarf für Unternehmen

Die neuen Bestimmungen werden frühestens in der zweiten Hälfte 2021 in Kraft treten, wahrscheinlicher Termin ist der 1. Januar 2022; das genaue Inkrafttreten bestimmt der Bundesrat.

Die Revision macht für bestehende Unternehmen grundsätzlich keine Statutenrevision notwendig. Gleichwohl sollte man sich überlegen, ob und wie man von den neu geschaffenen Möglichkeiten und Vereinfachungen profitieren möchte, zu denken ist etwa an die Option der elektronischen Versammlungen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei BianchiSchwald.



STEFAN SCHERRER
Rechtsanwalt
Dr. iur., Partner



STEPHANIE VOLZ
Rechtsanwältin
Dr. iur., Associate

BIANCHISCHWALD GMBH

mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈ

5, rue Jacques-Balmat
Postfach 5839
CH-1211 Genève 11
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH

St. Annagasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE

12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN

Elfenstrasse 19
Postfach 133
CH-3000 Bern 15
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71